



Umweltinformation mit
artenschutzrechtlicher Prüfung zum
Bebauungsplan „Hinter den Gärten I“
in Dietenheim

Stand 17.06.2025

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Hannah Kälber
Giani Gangloff

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904 00

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Übergeordnete Planungen.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1	Artenschutz	6
1.2.2	Umwelthaftung	8
2	Bestandserfassung und Bewertung	9
2.1	Betroffene Schutzgebiete	9
2.2	Betroffene Umweltbelange	9
2.2.1	Fläche, Boden, Wasser	9
2.2.2	Klima, Luft, menschliche Gesundheit.....	10
2.2.3	Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter	13
2.2.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
	2.2.4.1 Biotopverbund und Zielartenkonzept.....	13
	2.2.4.2 Biotoptypen und Vegetation	14
	2.2.4.3 Habitatpotenzialanalyse.....	14
	2.2.4.4 Erfassung von Arten	16
3	Umweltauswirkungen	21
3.1	Artenschutzrechtliche Auswirkungen	21
3.2	Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadengesetzes	22
3.3	Sonstige Umweltauswirkungen.....	23
4	Maßnahmen	23
4.1	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	23
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden.....	23
4.3	Weitere Maßnahmen	24
4.4	Hinweis zur Nutzung von Solarenergie	24
5	Literatur/Quellen	25

Anhang

1 Artenschutzrechtliche Prüfung, Brutvogelkartierung und Baumhöhlenuntersuchung

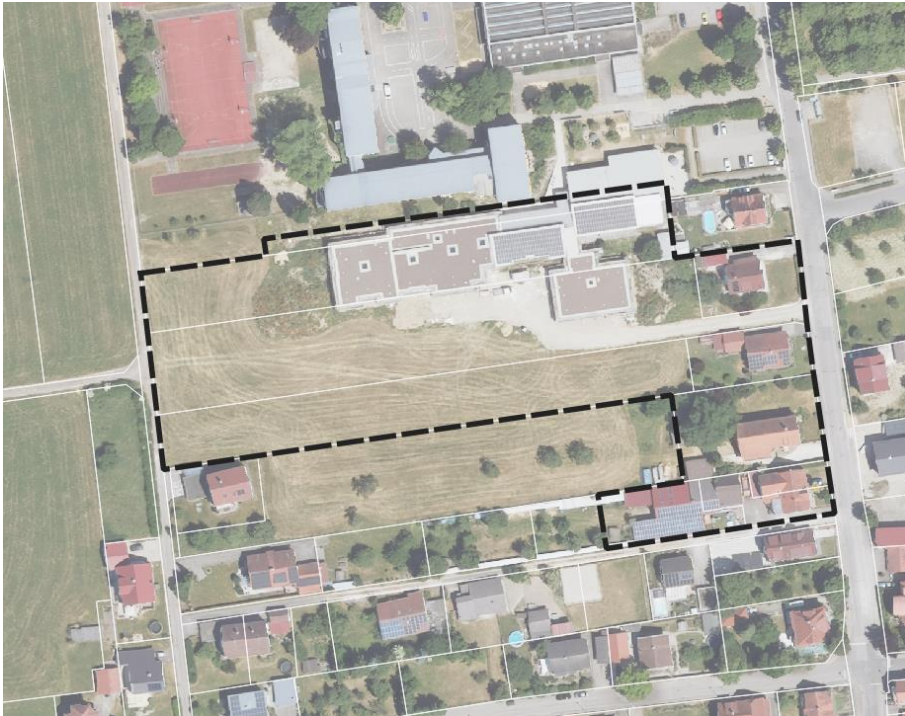
Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Einleitung

Die Gemeinde Dietenheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den Gärten I“. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 1,65 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Dietenheim. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Abb. 1: Räumliche Lage des Bebauungsplans „Promenadenweg“ in Dietenheim (schwarze Umrandung)



Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem förmlichen Umweltbericht sowie der Eingriffsregelung abgesehen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Ebenso sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie die Bestimmungen zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG weiterhin zu beachten.

Um dies zu ermöglichen, werden in dem vorliegenden Beitrag Umwelt- und Artenschutzbelange wie folgt aufbereitet:

1. Die betroffenen Umweltbelange werden in einer „Umweltinformation“ dargestellt und die abwägungserheblichen Umweltbelange benannt. Die Umweltinformation kann in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen werden. In Anforderungen und Inhalten orientiert sie sich am Handlungsleitfaden des Umweltministerium Baden-Württemberg (2011).

2. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt, diese ist in die Umweltinformation (Kapitel 3.1 und 4.1) integriert.
3. Mögliche Umweltschäden und besonders geschützte Arten werden in der Umweltinformation ebenfalls berücksichtigt (Kapitel 3.2 und 4.2).

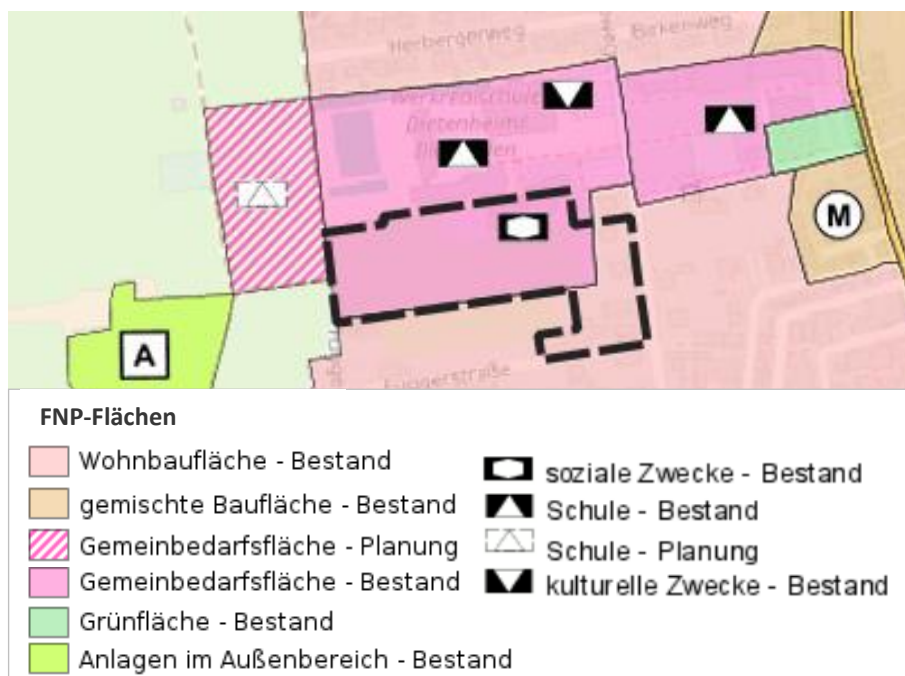
Zur Erfassung von besonders geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und der Habitatstruktur sowie der Landschaftsbildqualität erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme am 20.11.2020. Im Jahr 2024 erfolgten zudem artenschutzrechtliche Untersuchungen.

1.1 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Donau Iller (Regionalverband Donau-Iller, 2024) enthält keine Aussagen zu dem geplanten Wohngebiet.

Der Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich größtenteils als bestehende Gemeinbedarfsfläche mit einer bestehende Kindereinrichtung im nördlichen Teil der Fläche aus. Im südöstlichen Geltungsbereich ist eine Wohnbaufläche ausgewiesen (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, o. J.).

Abb. 2: Geltungsbereich im Flächennutzungsplan (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, n.d.)



1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

1.2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher, 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, 2014) veröffentlicht.

jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthafungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

2 Bestandserfassung und Bewertung

2.1 Betroffene Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftselemente ausgewiesen.

2.2 Betroffene Umweltbelange

2.2.1 Fläche, Boden, Wasser

Fläche

Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche gilt das Ziel, einen Beitrag zur Rückführung der täglichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt zu bewirken. Dabei soll das Ziel, einen Beitrag zur Rückführung der täglichen Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt auf einen Orientierungswert von 30 ha/Tag bundesweit im Jahr 2030 zu bewirken, Berücksichtigung finden. Für Baden-Württemberg wird ein Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2035 angestrebt (LUBW, o. J.-b).

Für die Flächennutzung im Geltungsgebiet wird eine zulässige Höchstversiegelung durch Bebauung durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bis 0,6 im dörflichen Wohngebiet vorgegeben, im Bereich des geplanten Sondergebiets wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Darüber hinaus dürfen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzliche Flächen für z. B. Wege und Stellplätze (Nebenflächen) im Umfang von 50 % der Grundflächenzahl bis versiegelt werden. Die Versiegelung wird jedoch auf max. 80 % der Grundstücksflächen begrenzt. Die restliche Fläche kann als Freifläche, wie z. B. Gärten, genutzt werden.

Boden

Innerhalb des Geltungsbereichs stehen reliktsche Gleye aus geringmächtigen Hochwasserablagerungen auf Niederterrassenkies an. Es handelt sich hierbei um tiefe Böden mit abgesenktem Grundwasser, die aus Hochwasserablagerungen auf würmzeitlichem Kies entstanden sind. (LGRB, o. J.)

Die Böden besitzen gemäß der Bodenkarte 1:50 000 des LGRB (o. J.) hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2,0) und als Filter und Puffer für Schadstoffe eine hohe Bedeutung (Wertstufe 3). Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind die Böden von sehr hoher Bedeutung (Wertstufe 4,0). Als Standort für die naturnahe Vegetation weist die Fläche keine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen keine Gewässer. Ca. 400 m westlich des geplanten Baugebietes verläuft der Riedgraben und ca. 250m östlich der Bach Gießen.

Grundwasser

Innerhalb des Geltungsbereichs stehen Niederterrassensedimente an. Die fluvioglaziale Kiese und Sande sind Porengrundwasserleiter mit je nach Kleinkornanteil mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit und stark wechselnder Ergiebigkeit. Es bestehen hydraulische Wechselwirkungen mit dem angrenzenden Festgestein und den Fließgewässern. (LGRB, o. J.)

2.2.2 Klima, Luft, menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsraum herrscht mit 200 bis 225 Tagen im Jahr eine hohe bis sehr hohe Inversionshäufigkeit und schlechte Durchlüftung vor. Die Tage mit sommerlicher Wärmebelastung liegen im mittelhohen Bereich (Daten 1971 - 2000, LUBW (2006)). Der Wind kommt überwiegend aus südwestlicher Richtung (LUBW, o. J.-a).

Abb. 3: Synthetisch repräsentative Wind- und Ausbreitungsstatistik im Geltungsbereich (rot umrandet) (LUBW, o. J.-a)



Im Geltungsbereich und auf den im Westen angrenzenden unbebauten Flächen entsteht in Strahlungsnächten Kaltluft, die zur Durchlüftung der Bebauung beitragen kann. Im Illertal sammeln sich große Mengen an Kaltluft und fließen nach Norden ab. Die Bebauung von Dietenheim wirkt hier als Abflusshindernis, sodass sich die Kaltluftmassen zunächst vor der Ortslage aufstaut und schließlich westlich der Bebauung abfließt (Schwab, 2015). Aufgrund der Lage innerhalb eines großräumigen Kaltluftabflusssystemes und der geringen Flächengröße des Geltungsbereichs, kommt diesem keine besondere Siedlungsklimatische Relevanz zu.

Die mittlere Anzahl der Sommertage (Lufttemperatur > 25°C) beträgt für den Beobachtungszeitraum 1981 bis 2010 27 Tage im Jahr. Für den Zeitraum 2021 bis 2050 sind für den Raum Belastungen durch Klimaveränderungen prognostiziert, vor allem durch eine Zunahme der Zahl der Sommertage auf 36,2 d/a. Für die Anzahl heißer Tage (Lufttemperatur > 30°C) im Jahresmittel ist die Zunahme um rund einem Tage bis zur Dekade 2041 bis 2070 prognostiziert. Für den Zeitraum 1981 bis 2010 wurden rund 2,8 heiße Tage im Jahresmittel beobachtet (Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, 2019). Hinsichtlich der Verletzlichkeit gegenüber Phänomenen des Klimawandels wird für die Themenfelder Mensch, Wirtschaft, Gebäude, Infrastruktur und Siedlungsräume für den Landkreis von einer mittleren Gesamtvulnerabilität in naher Zukunft (bis 2050) ausgegangen ((Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2015).

Die lufthygienische Situation lässt sich anhand der für das Gebiet modellierten durchschnittlichen Belastungswerte für die Hauptkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Ozon (O₃) beschreiben. Tabelle 2 zeigt die Vorbelastungswerte für das geplante Baugebiet.

Tab. 2: Vorbelastungswerte relevanter Luftschadstoffe (LUBW, o. J.-a)

Schadstoffkomponente	Beurteilungswert 39. BIm-SchV	Vorbelastung 2016	Prognosebelastung 2025
NO ₂ -Jahresmittel [µg/m ³]	40	14	09
PM ₁₀ -Jahresmittel [µg/m ³]	40	13	11
PM ₁₀ Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 50 µg/m ³ [Anzahl]	35	0	0
Ozon-Jahresmittel [µg/m ³]	-	53	55

Die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Immissionsgrenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden durch die modellierten und gemessenen Werte für Stickstoffdioxid und Feinstaub deutlich unterschritten. Die Belastungswerte für Ozon liegen im Vergleich mit dem restlichen Baden-Württemberg im mittleren Bereich.

Lärm

Im Umfeld des Geltungsbereichs verlaufen ausschließlich Straßen, die der Erschließung der angrenzenden Wohn- und Sondergebiete dienen. Diese werden nicht als lärmrelevant eingestuft. Die Ortsdurchfahrt (Königstraße) verläuft in einer Entfernung von mindestens 190 m zum Geltungsbereich. Neben dem Verkehrslärm können Schallemissionen des westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs auf den Geltungsbereich einwirken.

Zur Beurteilung auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft wurde von Heine+Jud (2025) ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

- „Im Regelbetrieb treten Beurteilungspegel bis 45 dB(A) tags und bis 42 dB(A) in der lautesten Nachtstunde auf. Während der Ernte betragen die Beurteilungspegel bis 54 dB(A) tags und bis 42 dB(A) in der lautesten Nachtstunde.
- Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts eingehalten.
- Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.
- Das „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm wird erfüllt, so dass die Vorbelastung nicht detailliert zu betrachten ist.
- Es sind keine Maßnahmen organisatorischer Art gegenüber dem betriebsbedingten Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum erforderlich.“ (Heine+Jud, 2025, S. 34)

Gerüche

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs bestehen landwirtschaftliche Betriebe, von denen Geruchsmissionen auf den Geltungsbereich einwirken können. Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wurde von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (2025) ein Immissionsgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden im Folgenden wiedergegeben:

„Der für Dorfgebiete geltende Immissionswert von 15 % wird im östlichen Teil des Plangebiets unterschritten. Im westlichen Bereich werden Geruchsmissionen bis zu 29 % berechnet. Der Immissionswert von 15 % wird dort zwar überschritten, jedoch sind ggf. folgende Nutzungen möglich:

- Bereiche, die als Dorfgebiet ausgewiesen sind und an den Außenbereich angrenzen: Dort sind Zwischenwerte bis zu 20 % möglich.
- Bereiche, in denen keine Wohnungen zugelassen werden (sondern z.B. Kindergärten): Dort sind bis zu 25 % möglich.
- Bereiche, in denen sich keine ständigen Arbeits- bzw. Aufenthaltsplätze von Menschen befinden (z.B. Parkplätze, Grünanlagen, Spielplätze, Zufahrtswege): Dort ist kein Grenzwert vorgegeben

[...] Im südöstlichen Teil des Plangebiets werden in einem eng begrenzten Bereich ebenfalls Werte über 15 % berechnet, die jedoch vor allem durch den betriebseigenen Geruch des landwirtschaftlichen Betriebs 4, der sich innerhalb des Plangebiets befindet, zustande kommen. Beurteilungsrelevant ist die Geruchsgesamtbelastung ohne den eigenen Beitrag der Betriebe. Dies gilt [...] auch für die Wohnnutzung von Mietern auf Hofstellen mit Tierhaltung. Diese sind so zu beurteilen wie die auf der Hofstelle wohnenden Personen. Eine Neubebauung mit betriebsfremden Wohngebäuden ist in diesem Bereich erst möglich, wenn das Wirtschaftsgebäude im Promenadeweg 21/1 des Betriebs 4 umgebaut bzw. zurückgebaut wird“ (iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, 2025, S. 26f)

2.2.3 Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter

Der Geltungsbereich stellt eine große Grünfläche inmitten der bestehenden Bebauung Dietenheims dar. Das Gebiet wird im Norden, Osten und Süden von bestehender Wohn- und sonstiger Bebauung umgeben. Im Westen schließen offene Ackerflächen sowie ein Aussiedlerhof an. Der Geltungsbereich selbst wird als Grünland genutzt. Im Süden befindet sich ein kleiner Streuobstbestand. Einzelbäume befinden sich in den Gärten der Wohnbebauung im östlichen Teil des Geltungsbereichs und im Garten der Kindereinrichtung.

Aufgrund der angrenzenden Bebauung ist das Gebiet nur lokal von Westen einsehbar. Im Norden, Osten und Süden wird die Fläche von der bestehenden Bebauung abgeschirmt. Vom Geltungsbereich aus bestehen Sichtbeziehungen zum Turm der Stadtpfarreikirche St. Martin. Im Westen wird die Fernsicht durch die bewaldeten Hänge des Illertals begrenzt.

Abb. 4: Blick vom Geltungsbereich nach Osten, im Hintergrund der Turm der Stadtpfarreikirche St. Martin



Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Erholungseinrichtungen festgestellt. Westlich des Geltungsbereichs verläuft ein Weg, der für die ortsrandnahe Erholung genutzt werden kann. Innerhalb des Geltungsbereichs haben sich bisher keine Anhaltspunkte auf kulturhistorische Bau- und Bodendenkmäler ergeben.

2.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.4.1 Biotopverbund und Zielartenkonzept

Innerhalb des geplanten Baugebiets befinden sich keine Kernflächen oder Kernräume des Biotopverbunds trockener, mittlerer oder feuchter Standorte (LUBW, 2020).

Nach dem **Zielartenkonzept** Baden-Württemberg (LUBW, 2013) hat die Gemeinde Dietenheim eine besondere Schutzverantwortung für Hartholzauwälder der großen Flüsse. Dieser Anspruchstyp kommt innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

2.2.4.2 Biotoptypen und Vegetation

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird als Grünland genutzt. Das Grünland ist dem Biotoptyp der Fettwiesen mittlerer Standorte zuzuordnen. Die Fläche ist artenarm und wird einheitlich bewirtschaftet. Der Grünlandbestand südlich des Geltungsbereichs wird von Streuobst bestanden.

Im Südosten des Geltungsbereichs besteht Wohnbebauung, im Nordosten ein Kindergarten. Die Gebäude werden von einem Garten umgeben. Hier stocken mehrere Einzelbäume, teilweise handelt es sich hierbei um Streuobstbäume.

Abb. 5: Gehölze im Planungsgebiet



2.2.4.3 Habitatpotenzialanalyse

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf mögliche Artenvorkommen wurde von Scheck (2020) am 04.12.2020 eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommende Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt, ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten, in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten.

Grünland

Das Grünland im Plangebiet wird dem Anschein nach einheitlich intensiv bewirtschaftet. Es handelt sich um eine artenarme Fettwiese. Lebensraumeignung für Offenlandvogelarten besteht aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen (Gebäude, Gehölze) nicht. Geschützte Arten im Pflanzenbestand sind aufgrund der Lage und des Zustands der Fläche nicht zu erwarten. Es ist eine Funktion als Nahrungsgebiet für Vögel und Fledermäuse anzunehmen. In der Umgebung sind große vergleichbare Flächen vorhanden, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten“ (Scheck, 2020, S. 4).

Gehölze

„Innerhalb des Plangebiets befinden sich auf dem Gelände des Kindergartens im Norden des Plangebiets sowie um das Einfamilienhaus Promenadenweg 29 verschiedene Laubgehölze. Auf dem Kindergarten Gelände handelt es sich um einen Kirschbaum mit ca. 50 cm Stammdurchmesser sowie um einen Spitzahorn und einen Feldahorn mit jeweils ca. 25 cm Stammdurchmesser. Darüber hinaus sind weitere kleine Laubbäume und verschiedene Büsche und niedrige Hecken vorhanden. Die Bäume weisen keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Höhlen, mehrjährig nutzbare Vogelnester etc.) auf. Westlich des Einfamilienhauses im Osten des Plangebiets sind 4 hochstämmige Apfelbäume mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 40 cm vorhanden. Einer der Bäume verfügt über Höhlenansätze (Faulstellen), die aber noch nicht so weit entwickelt sind, dass eine Eignung als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten oder als Ruhestätte für Fledermäuse gegeben wäre. In einem der Bäume hängt ein Meisenkasten. Südlich des Hauses ist eine gemischte, hoch gewachsene Gartenhecke vorhanden und am Ostrand wird das Grundstück von einer dichten, in Form geschnittenen Hainbuchenhecke begrenzt“ (Scheck, 2020, S. 5).

Gebäudebestand

„Die Kindergartengebäude sind moderne einstöckige Walmdachbauten. Die Fassade ist verputzt. Eine besondere Eignung für Nischenbrüter besteht nicht. Eine Eignung für Fledermäuse ist nicht erkennbar. Schwalbennester sind nicht vorhanden. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht für die Kindergartengebäude daher nicht. Bei Um- und Anbauarbeiten während der Brutzeit ist dennoch auf mögliche Nischenbrüter zu achten. Das Einfamilienhaus Promenadenweg 29 ist ein älteres, saniertes Wohnhaus mit Ziegeldach und Lamellenfensterläden. Schwalbennester sind nicht vorhanden. Eine besondere Eignung für Nischenbrüter besteht auch hier nicht. Quartiere von Fledermäusen können anhand der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden, es sind z.B. Blechverkleidungen im Dachbereich vorhanden. Vor Abbruch ist eine Begehung des Gebäudes erforderlich. Westlich des Gebäudes ist noch ein Schuppen mit Garage vorhanden. In diesem Bereich ist eine Eignung für Nischenbrüter vorhanden (z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, unter anderem durch vorhandene Nisthilfen)“ (Scheck, 2020, S. 6).

Umgebung

„Südlich des Plangebiets liegt ein gut strukturierter Siedlungsrandbereich. Neben Gebäuden mit landwirtschaftlicher Nutzung, Brennholzlager und verschiedenen Schuppen ist auch ein hochwertiger Baumbestand, unter anderem eine mit Efeu bewachsene große Eiche sowie ein hochstämmiger alter Obstbaumbestand, vorhanden. Es sind Vorkommen von Fledermäusen (Quartiere) und verschiedenen, auch anspruchsvolleren Vogelarten zu erwarten. Die Beeinträchtigungen für den Bereich durch eine Bebauung des Plangebiets werden aufgrund der geringen strukturellen Ausstattung des Plangebiets als gering eingeschätzt. Auswirkungen auf die sonstige Umgebung des Plangebiets sind nicht zu erwarten“ (Scheck, 2020, S. 6).

2.2.4.4 Erfassung von Arten

Auf Grundlage der 2020 erstellten Habitatpotenzialanalyse erfolgte 2024 eine Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen (Scheck, 2025).

2.2.4.4.1 Erfassung der Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte anhand einer Revierkartierung von Scheck (2025). Im Zeitraum April bis Juni wurden 5 Tagbegehungen in den Vormittagsstunden durchgeführt. Die Auswertung erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al., 2005). Die Ergebnisse der Brutvogeluntersuchungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Ergebnisse der Brutvogeluntersuchungen

Im Rahmen der Erfassungen wurden insgesamt 21 Vogelarten im erweiterten Untersuchungsraum nachgewiesen. Hiervon wurden 13 Arten als Brutvögel klassifiziert, bei weiteren 7 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die wahrscheinlich in der näheren Umgebung des Untersuchungsraums brüten (Tab. 3). Die Dohle überflog das Gebiet einmalig. Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt.

Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind insbesondere die in der landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) gelisteten Arten und die Arten nach Anhang 1 und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten. Unter den festgestellten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet sowie den angrenzenden Flächen sind dies Feld- und Haussperling (beide landesweite Vorwarnliste) sowie Türkentaube (beide landesweit gefährdet). Die Lage der Revierzentren von Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz ist in Abbildung 6 dargestellt.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet nach Scheck (2025)

Art		Abk.	Status	Ökol. Gilde	Rote Liste		BNatSchG	VSRL	ZAK
					BW	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	B	*	*	*	b		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	BU	*	*	*	b		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	BU	*	*	*	b		
Elster	<i>Pica pica</i>	E	BU	*	*	*	b		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	BU		V	V	b		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	(BU)	*	*	*	b		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	BU		*	*	b		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	BU		V	*	b		
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	BU		3	V	b		N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	BU		*	3	b		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	BU	*	*	*	b		
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	Stt	B	*	*	*	b		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	BU		3	*	b		
Mehlschnalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	Ng		V	3	b		N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	NgU	*	*	*	b		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	NgU	*	*	*	b		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	NgU	*			b		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	NgU		*	V	s	I	N
Turmfalke	<i>Falco tinniculus</i>	Tf	NgU		V	*	s		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	NgU	*	*	*	b		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	D	Üf		*	*	b		

Erläuterungen:
 Status: B: Brutvogel im Plangebiet; BU: Brutvogel in der Umgebung; Ng: Nahrungsgast; NgU: Nahrungsgast in der Umgebung
 Ökologische Gilde: *: Häufige Gehölzbrüter in BW (mod. nach Trautner et al. (2015),
 Rote Liste: BW: Kramer et al. (2022); D: Ryslavy et al. (2020); *: ungefährdet, V: Art der Vorwarnliste, 3: Gefährdet;
 BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt; s: streng geschützt
 VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie: I: Art nach Anhang 1
 ZAK: Zielartenkonzept-Status BW (Stand 2009): N: Naturraumart (besondere regionale Bedeutung).

Abb. 6: Von Scheck (2025) ermittelte Revierzentren von Vogelarten (rot: Plangebiet, gelb erweitertes Untersuchungsgebiet, Abkürzungen der Vogelarten s. Tab. 3)



„Innerhalb des kleinen Plangebiets ergaben sich lediglich ein Revierzentrum der Amsel und eines der Straßentaube. Weitere Gebäudebrüter nutzten den Gebäudebestand nicht. Im Umfeld brüten außerdem der Haussperling, Star, Amsel, Blaumeise, Türkentaube und Rauchschwalbe. Der Obstbaumbestand auf den Flurstück 317/1 und 318, 318/3 und 318/5 ist offenbar für Halboffenlandvogelarten nicht attraktiv, hier wurde als Brutvogel nur der Star ermittelt. Im südlich angrenzenden Bereich mit Baumbestand und einer kleinen Pferdehaltung brütete der Feldsperling (Vorwarnliste) sowie Stieglitz, Amsel und Elster.

Im Untersuchungsgebiet insgesamt ist der Haussperling (Vorwarnliste) sehr verbreiteter Brutvogel. Dies dürfte unter anderem mit dem guten Nahrungsangebot im Zusammenhang mit dem Schulzentrum (Pausenhof) liegen. Für die Rauchschwalbe (gefährdet) wurde ein Revierzentrum im Bereich Promenadenweg 16 verortet, es handelt sich aber lediglich um einen Brutverdacht. In den Gebäuden im Plangebiet brüteten 2024 keine Rauchschwalben. Für die Mehlschwalbe (Vorwarnliste) wurden im Plangebiet und im gesamten Untersuchungsgebiet

keine Brutstätten gefunden, die Art wurde vereinzelt im Plangebiet jagend beobachtet.

Im Kartierzeitraum fanden auf Flurstück 310 nördlich des Plangebiets regelmäßig Bauarbeiten statt. Dies führte einerseits zu Störungen, andererseits aber auch zur vorübergehenden Strukturbereicherung durch Rohbodenflächen, Flachpfützen etc. Der Effekt auf die Brutvogelvorkommen außerhalb des Flurstücks 310 wird als sehr gering eingeschätzt. Für die betroffenen Bereiche selbst (Flurstück 310) sind aufgrund der Habitatausstattung lediglich Brutvorkommen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten möglich“ (Scheck, 2025, S. 3f).

Ergebnisse der Baumhöhlenuntersuchung

„Der Baumbestand auf Flurstück 317/1 wurde auf artenschutzfachlich relevante Baumhöhlen geprüft. Von den 8 Obstgehölzen auf dem Flurstück (alles Apfelbäume) weisen 6 artenschutzfachlich relevante Höhlungen auf, teilweise sind auch mehrere Höhlen in einem Baum vorhanden. Es handelt sich überwiegend um Stammhöhlen und Spechthöhlen in Starenhöhlengröße. Der Baumbestand ist durchgängig alt, Nachpflanzungen sind nicht vorhanden. Die Stammdurchmesser liegen zwischen 30 und 50 cm. Eine Nutzung durch geschützte Arten wurde für 2024 nur in einem Baum nachgewiesen, hier brütete der Star. [...] Die Bäume mit Baumhöhlen liegen alle außerhalb des hier betrachteten Plangebiets“ (Scheck, 2025, S. 5). Das Ergebnis der Baumhöhlenuntersuchung ist in Abb. 7 und in Tabelle 4 wiedergegeben.

Tab. 4: Baumbestand auf Flst. 317/1 nach Scheck (2025)

Nr.	Baum, Stammdurchmesser (Ø)	Ausstattung	Nutzung	Ersatzmöglichkeiten
1	Apfel, Ø 40 cm	Stammhöhle	keine	nicht erforderlich
2	Apfel, Ø 50 cm	Stammhöhle ausgefüllt	Nest <i>Lasius niger</i>	nicht erforderlich
3	Apfel, Ø 50 cm	Stammhöhle wassergefüllt, weitere Höhle	keine	Starenkasten
4	Apfel, Ø 30 cm	2 Höhlen Starengöße	keine	Starenkasten
5	Apfel, Ø 40 cm	Stammhöhle, Starenhöhle	Star	Starenkasten
6	Apfel, Ø 30 cm	Stammhöhle tief	keine	Fledermaushöhle
7	Apfel, Ø 45 cm	keine	keine	nicht erforderlich
8	Apfel, Ø 50 cm	Asthöhlen Meise, Star	keine	Meisenhöhle, Starenkasten

Abb. 7: Ergebnis der Baumhöhlenkartierung auf Flst. 317/1. Artenschutzfachlich relevante Gehölze sind rot markiert. Nummerierung vgl. Tab. 4



2.2.4.4.2 Erfassung der Fledermäuse

„Das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse umfasste das Plangebiet und den westlich angrenzenden Streuobstbereich. Es wurden 7 Arten nachgewiesen, von denen 3 den Streuobstbereich regelmäßig als Jagdgebiet nutzten. Diese Arten waren Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*). Weitere Arten wurden nur vereinzelt oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Streuobstbereich wird als essenzielles Jagdhabitat für Bartfledermaus und Braunes Langohr abgegrenzt. Zu diesem essenziellen Jagdhabitat wird auch der Grünbereich zwischen den Gebäuden Promenadenweg 23 und 27 gewertet. Frequent genutzte Flugstraßen bzw. Korridore wurden zwischen den Grünflächen mit Gehölzbestand im Plangebiet und westlich angrenzend sowie zu südlich des Untersuchungsgebiets liegenden Flächen (Flst. 322/5 und 321/1) ermittelt. Eine Quartiernutzung konnte weder für das Plangebiet noch für den angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden. Die Baumhöhlen im Streuobstbereich wurden hinsichtlich Fledermausnutzung untersucht, innerhalb des Plangebiets sind keine Baumhöhlen vorhanden. Gebäudeuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Trotz der fehlenden direkten Hinweise auf eine Quartiernutzung wird für die Gebäude im Plangebiet eine solche nicht sicher ausgeschlossen“ (Scheck, 2025, S. 6).

Abb. 8: Essenzielle Nahrungshabitate des Braunen Langohrs und der Bartfledermaus (pink eingefärbt)



3 Umweltauswirkungen

3.1 Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Artenschutzrechtlich Beurteilung

Durch die geplante Entwicklung des Gebietes kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vögel

„In der Artengruppe Vögel sind durch die Einbeziehung des Plangebiets zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten. Als Brutvögel betroffen sind nur Amsel und Straßentaube, die beide sehr häufig und im Siedlungsraum äußerst anpassungsfähig sind. Das Plangebiet ist als Nahrungsgebiet für Vögel, die im Umfeld brüten, nicht als relevant anzusehen, da der Versiegelungsgrad bereits hoch ist. Die große Eiche auf Flurstück 317 verfügt nicht über geeignete Baumhöhlen für Höhlenbrüter. Maßnahmen sind aus artenschutzfachlicher Sicht für die Artengruppe Vögel zunächst nicht erforderlich. Die Bestandsgebäude sind im Falle eines Abbruchs vor Beginn der Abbrucharbeiten artenschutzfachlich zu kontrollieren, ggf. sind dann geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Prüfung auf Verbotstatbestände nach BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

Durch Gebäudeabbrüche kann es zu Verstößen gegen das Tötungsverbot (Nr. 1) kommen, deshalb sind Abbruchgebäude bei Abbrüchen im Zeitraum März bis September vor Abbruchbeginn auf Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern zu untersuchen. Im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern an Gebäuden und von Frei-Brütern in Gehölzen vorhanden. Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Nr. 2) ist auf Basis der Brutvogelkartierung nur für die Straßentaube und die Amsel möglich. Ersatzmaßnahmen sind für beide Arten

nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, dass Brutplätze in der Umgebung zur Verfügung stehen und es deshalb nicht zum Revierverlust kommt. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot (Nr. 3) ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

„In der Artengruppe Fledermäuse sind Beeinträchtigungen für die Arten Bartfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus möglich. Angrenzend und teils innerhalb des Plangebiets liegen essentielle Nahrungshabitate. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die vorhandene Eiche im Westteil des Flurstücks 317 zu erhalten. Quartiere wurden innerhalb des Plangebiets und in der näheren Umgebung nicht gefunden, im Gebäudebestand im Plangebiet ist aber Quartierpotenzial vorhanden. Abzubrechende Gebäude sind daher vor Abbruch auf eine mögliche Quartiernutzung zu prüfen“

Prüfung auf Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

Durch Gebäudeabbrüche kann es zu Verstößen gegen das Tötungsverbot (Nr. 1) kommen, deshalb sind Abbruchgebäude vor Abbruchbeginn auf Ruhestätten von Fledermäusen zu untersuchen. Zu kleinen Teilen liegen essentielle Nahrungshabitate der Arten Braunes Langohr und Bartfledermaus innerhalb des Plangebiets. Um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion als Nahrungsgebiet (Nr. 2) zu vermeiden, ist die auf Flurstück 317 befindliche Eiche als markantes Lebensraumelement für Fledermäuse zu erhalten. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot (Nr. 3) ist im Zusammenhang mit der Planung nicht zu erwarten. (Scheck, 2025, S. 8).

Weitere Artengruppen

Es ergaben sich weder aus der Habitatpotenzialanalyse noch aus den tiefer gehenden Untersuchungen Hinweise auf die Betroffenheit weiterer geschützter Artengruppen.

3.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Durch das Umweltschadensgesetz sind über das BNatSchG hinausgehend auch jene Arten geschützt, für welche nach der FFH-Richtlinie Schutzgebiete ausgewiesen werden (Anhang II). Außerdem sind die Lebensräume dieser Arten sowie der europäischen Vogelarten auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete geschützt.

Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Schädigungen von Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes werden bereits im Zusammenhang mit dem Artenschutz vermieden.

3.3 Sonstige Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von Böden und somit zum Verlust von Bodenfunktionen. Diese weisen eine hohe Bedeutung auf.

Bei Niederschlagsereignissen tritt aufgrund der neuen Versiegelungen eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ein, da das Niederschlagswasser nicht versickern kann. Eine erhebliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht zu befürchten.

Durch die Bebauung gehen Kaltluftentstehungsflächen geringer Größe verloren. Aufgrund der geringen Größe und der Lage innerhalb einer großräumigen Kaltluftbahn ist die Kaltluftentstehung innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nur von untergeordneter Bedeutung, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher durch den Verlust der Kaltluftentstehungsfläche nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan sieht den Bau von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Gebäuden für den Gemeinbedarf vor. Die geplante Bebauung passt sich in das Ortsbild ein.

4 Maßnahmen

4.1 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte oder von Konflikten mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Sie sind erforderlich, um einen rechtskräftigen Bebauungsplan ohne Ausnahmen oder Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorgaben zu erhalten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Die Bestandsgebäude im Plangebiet sind vor Abbruch durch eine fachkundige Person auf artenschutzfachliche Konflikte, insbesondere Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern und Fledermausquartiere, zu untersuchen. Bei Befund sind ggf. sind geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Art und Anzahl der Nist- bzw. Quartierhilfen sind durch den Fachgutachter festzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Die Eiche im Westteil des Flurstücks 317 ist zu erhalten, um Beeinträchtigungen von essenziellen Nahrungshabitaten von Fledermäusen zu vermeiden.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

4.3 Weitere Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Abwägung aller Belange.

Zur Minderung von Funktionsverlusten des **Bodens** sollten für Stellplätze und Wege wasserdurchlässige Beläge festgesetzt werden. Außerdem sollte die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden während der Bauarbeiten sowie nach Möglichkeit die Wiederauftragung des Oberbodens auf den verbleibenden Grundstücksflächen oder einer Ackerfläche festgesetzt werden.

Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Belagsflächen muss getrennt vom übrigen Schmutzwasser vor Ort zurückgehalten und ggf. zur Versickerung gebracht werden. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist im Bebauungsplan zu konkretisieren.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wärmebelastungen sollte der Bebauungsplan die Pflanzung eines mittel- bis großkronigen Laubbaumes auf Baugrundstücken mit mind. 300 m² Fläche festsetzen. Je weitere 300 m² Grundstücksfläche ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Obstbäume haben einen Mindeststammumfang von 10-12 cm aufzuweisen. Sonstige Laubbaume sind mit 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen. Zusätzlich sollten entlang der geplanten Erschließungsstraße weitere Bäume vorgesehen werden.

Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

4.4 Hinweis zur Nutzung von Solarenergie

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist ein Maß für die energetische Nutzbarkeit der Sonne. Sie liegt im geplanten Gebiet bei 1 141 kWh/m² (bei horizontalen Flächen), die Werte liegen je nach Region in Baden-Württemberg zwischen 1 048 und 1 197 kWh/m² (LUBW, o. J.-a). Damit ist das Gebiet für die Nutzung von Solarenergie geeignet.

5 Literatur/Quellen

- Heine+Jud. (2025). *Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Hinter den Gärten I“ in Dietenheim.*
- iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG. (2025). *Ermittlung der Geruchsmissionen im Plangebiet „Hinter den Gärten I“ der Stadt Dietenheim als Grundlage für das Strukturkonzept, Entwurf 19.05.2025.*
- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- LGRB. (o. J.). *LGRB-Kartenviewer.* <https://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW. (o. J.-a). *Daten und Kartendienst der LUBW (UDO).* <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- LUBW. (o. J.-b). *Umweltindikatoren - Flächeninanspruchnahme.* Abgerufen 7. April 2025, von https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltdaten-umweltindikatoren/ressourcen#Anker_Flaecheninanspruchnahme
- LUBW (Hrsg.). (2006). *Klimaatlas Baden-Württemberg.*
- LUBW (Hrsg.). (2013). *Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna.* <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-land-schaft/zielartenkonzept>
- LUBW (Hrsg.). (2020). *Biotopverbund Offenland.*
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Hrsg.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.*
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. (o. J.). *Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg.* <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>
- Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.). (2015). *Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg.*
- Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung. (2019). *KlimafolgenOnline - Gemeinschaftsprodukt des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung e. V. und der WetterOnline Meteorologische Dienstleistungen GmbH.* <https://www.klimafolgenonline.com/>
- Regionalverband Donau-Iller (Hrsg.). (2024). *Regionalplan Donau-Iller.*
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbek, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57.
- Scheck, J. (2020). *Potenzialabschätzung Artenschutz Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, Dietenheim.*
- Scheck, J. (2025). *Artenschutzrechtliche Prüfung - Brutvogelkartierung und Baumhöhlenuntersuchung, Plangebiet „Hinter den Gärten“, Stadt Dietenheim.*
- Schumacher, J. (2011). Kommentar zu § 19 BNatSchG. In J. Schumacher & P. Fischer-Hüftle (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz* (S. 1041). Kohlhammer, Stuttgart.

- Schwab, A. (2015). *Grundlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller - Regionale Klimaanalyse Donau-Iller, Wissenschaftlicher Abschlussbericht*. Regionalverband Donau-Iller, Pädagogische Hochschule Weingarten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (5. Aufl.).
- Trautner, J., Straub, F., & Mayer, J. (2015). Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta ornithoecologica*, 8(2), 75–95.
- Umweltministerium Baden-Württemberg. (2011). *Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB - Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger* (Umweltministerium Baden-Württemberg, Hrsg.).